



BEARBEITUNGSVERMERK:  
 DIE BEARBEITUNG ERFOLGTE AUF BESCHLUSS DES  
 MARKTES FÜRSTENZELL VOM 22.09.2000 DURCH

FÜRSTENZELL, DEN 03.02.2000  
**PLANUNGSBÜRO**  
**ING. RAINER GRÜBER BFIA**  
 Berater für Ingenieure für das Bauwesen  
 3408 Fürstentzell-Engertsham  
 Alte Schmiede 7, Tel. 08506/450, Fax 1299



REDAKTIONELL UEBERARBEITET	10.08.2000
PLANAUSARBEITUNG NEUFASSUNG	08.06.2000
PLANAUSARBEITUNG UEBERARBEITET	04.05.2000
PLANAUSARBEITUNG	
ENTWURF	03.02.2000
VORGANG	DATUM

**BEBAUUNGSPLAN**  
**M = 1 : 1000**  
**GEWERBEGEBIET**  
**"ASPERSHAM-MÜHLFELD"**  
**MARKT FÜRSTENZELL**  
**LKRS. PASSAU**

**Verfahrensvermerke:**  
 Der Bebauungsplan-Entwurf vom 08.06.2000 hat mit Begründung vom 07.07.2000 bis 07.08.2000 im Rathaus Fürstentzell öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindefafeln am 29.06.2000 bekanntgemacht. Der Markt hat mit Beschluß vom 10.08.2000 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Fürstentzell, 07.09.2000  
 MARKT FÜRSTENZELL  
 Reisinger  
 2. Bürgermeister



Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, das ist am 07.09.2000 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat vom 07.09.2000 bis 22.09.2000 im Rathaus Fürstentzell öffentlich ausgelegt. Der Satzungsbeschuß des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindefafeln am 07.09.2000 bekanntgegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fürstentzell, 25.09.2000  
 MARKT FÜRSTENZELL  
 Holle  
 1. Bürgermeister

